



---

---

## **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

### **67. Sitzung (öffentlich)**

11. November 2209

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:30 Uhr

14:30 Uhr bis 14:40 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Thilo Rörtgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**7**

Der Ausschuss beschließt, die ursprünglichen Tagesordnungspunkte 11 „Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen“, Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 14/10027, und 12 „Managergehälter: Anstand wahren und Transparenz gewährleisten“, Antrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 14/9762, von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **1 Aktuelle Viertelstunde**

**7**

##### **Opel: Wie geht es nach der Entscheidung von GM weiter?**

– Bericht durch Ministerin Christa Thoben (MWME)

**7**

– Aussprache

**9**

**2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)** 14

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9700

**hier: Einzelplan 08**

Vorlagen 14/2793 und 14/2856

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Grünen-Fraktion ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Einzelplan 08 zu.

**3 Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)** 20

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/8947

APr 14/918

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung zu.

- 4 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) 22**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9738
- Stellungnahme 14/2903
- Der Ausschuss beschließt, über den Gesetzentwurf am 9. Dezember abschließend zu beraten.
- 5 Stand der Planungen von Factory Outlet Centern (FOC) in NRW 23**
- Bericht der Landesregierung
- Aussprache 23
- 6 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 27**
- Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/9265
- Der Ausschuss vertagt die Behandlung des Gesetzentwurfs.
- 7 OVG-Entscheidung zum Bebauungsplan für das Steinkohlekraftwerk Datteln 28**
- Bericht der Landesregierung
- Vorlagen 14/2849, 14/2887, 14/2951 und 14/2952
- Beratung
- 8 Der Bau des E.ON-Kraftwerks in Datteln muss im Interesse der Zukunft des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen schnell vollendet werden! 34**
- Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

Drucksache 14/9917

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/9946

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/9952

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion lehnt der Ausschuss den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

## **9 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

**35**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9858

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/9949

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen beschließt der Ausschuss als Termin für die Anhörung den 27. November 2009 um 10:30 Uhr.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, den Fragenkatalog und die Namen der Anzuhörenden vorbehaltlich der Ergänzung durch den Abgeordneten Priggen bis morgen Abend.

**10 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie 39**

Vorlage 14/2854

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Grünen-Fraktion sowie bei Nichtbeteiligung der SPD-Fraktion fasst der Ausschuss folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wurde zu dem Verordnungsentwurf gehört und hat gegen die Ausfertigung der Verordnung keine Einwendungen erhoben.

**11 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts 40**

Vorlage 14/2855

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion sowie bei Nichtbeteiligung der SPD-Fraktion fasst der Ausschuss folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wurde zu dem Verordnungsentwurf gehört und hat gegen die Ausfertigung der Verordnung keine Einwendungen erhoben.

**12 Verschiedenes 41**



### **3 Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/8947

APr 14/918

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Vorsitzender Franz-Josef Knieps** teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei durch Plenarbeschluss vom 6. Mai 2009 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Federführung sowie an den Hauptausschuss und an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zur Mitberatung überwiesen worden. Im Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie habe man am 23. Juni, 2. September und 30. September über den Gesetzentwurf beraten und für heute sich auf die abschließende Beratung und Abstimmung verständigt.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik habe kein Votum zu dem Gesetzentwurf abgegeben, und der Hauptausschuss empfehle mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Annahme des Gesetzentwurfs. In der Sitzung am 30. September sei als Tischvorlage ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verteilt worden, der selbstverständlich auch heute wieder Gegenstand der Beratungen sein werde und eine Änderung des Gesetzentwurfs in sechs Punkten vorsehe (**Anlage 1 zu TOP 3**). Neu sei ein gemeinsamer Änderungsantrag von CDU und FDP (**Anlage 2 zu TOP 3**).

**Gabriele Sikora (SPD)** erinnert an die überraschende Anregung der Landesregierung, die letzte Lesung dieses Gesetzentwurfs von der Tagesordnung der letzten Plenarsitzung zu nehmen. Als Gründe seien verfassungsrechtliche und EU-rechtliche Bedenken angeführt worden. Diese Bedenken hätten die Oppositionsfraktionen bereits in ihrem Änderungsantrag vorgetragen. Nun liege überraschenderweise ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung vor, womit den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der 18 Einheitlichen Ansprechpartner zumindest etwas Rechnung getragen werde. Sie stelle jedoch infrage, ob damit sämtliche rechtliche Bedenken ausgeräumt seien. Der vorgelegte Änderungsantrag zeige bedauerlicherweise, dass sich die CDU-Fraktion gegen die FDP-Fraktion nicht durchsetzen können. Die Kommunalfreundlichkeit stelle sie in Abrede.

**Dietmar Brockes (FDP)** sagt, Ziel seiner Fraktion sei es gewesen, die Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner möglichst gering zu halten. Darüber hinaus sollten die Kammerverbände, das Handwerk, die Industrie, aber auch die freien Berufe mit eingebunden werden. Darauf basierend habe es Gespräche seitens der Landesregierung mit den Betroffenen gegeben.

Es liege in der Natur der Sache, dass nicht alle mit einem Kompromiss zufrieden seien. Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen wollten den Weg beschreiten, dass die Bildung Einheitlicher Ansprechpartner eine kommunale Aufgabe darstelle. Die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner sollte jedoch begrenzt und die Kammern entsprechend eingebunden werden. Insofern sei man mit dem Änderungsantrag auf dem richtigen Weg.

Um eine entsprechende Umsetzung zu gewährleisten, habe man sich für eine kürzere Überprüfungsfrist stark gemacht.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen der Abgeordneten Sikora an. Er erkenne an, dass die Regierungsfractionen gesichtswahrend die Zahl 18 als große Mauer ausgeräumt hätten, indem nunmehr eine Sollvorschrift eingeführt worden sei. Bezüglich des anderen Punktes komme jedoch die Kommunalfeindlichkeit der FDP-Fraktion zu stark durch. Insofern werde seine Fraktion den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der **Ausschuss** den Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der **Ausschuss** dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen stimmt der **Ausschuss** dem Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung zu.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**  
14. Wahlperiode**Drucksache 14/**

25. September 2009

**Änderungsantrag**der Fraktion der SPD  
und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Der Gesetzentwurf zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in NRW (EA-Gesetz NRW) (Drs. 14/8947) wird wie folgt geändert:

- 1. §1 Abs. 2 Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner, Aufgabenträger**  
wird wie folgt gefasst:

*"Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner werden nach Maßgabe dieses Gesetzes den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen."*

**Begründung:**

Die EA-Aufgaben müssen den Kreisen und kreisfreien Städten als "pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben" übertragen werden.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgenommene Qualifizierung der Aufgaben der EA als "Pflichtaufgaben zur Erfüllung auf Weisung" würde den Kommunen jegliche Gestaltungsmöglichkeiten nehmen und ist zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich, da eine solche sich im Wesentlichen bereits aus der primär elektronischen Aufgabenabwicklung ergibt. Zudem haben sich die Kommunen mit Blick auf eine effektive und sachgerechte Aufgabenwahrnehmung durch die EA auf Mindestanforderungen hinsichtlich des Informationsportals, der Beteiligung der Kammern und der Qualitätssicherung verständigt. Im Sinne dieser Verständigungen ist davon auszugehen, dass sich die Angebote der einzelnen EA z. B. bezogen auf deren physische Präsenz oder die Leistungsfähigkeit der IT-Architektur nicht signifikant von einander unterscheiden werden.

Darüber hinaus würde die im Gesetzesentwurf vorgesehene Qualifizierung als "Pflichtaufgabe zur Erfüllung auf Weisung" gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband ausschließen.

- 2. § 1 Abs. 3 Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner, Aufgabenträger**  
wird wie folgt gefasst:

*"Die Aufgabenträger errichten und unterhalten die Einrichtungen für die Ein-*

*heitlichen Ansprechpartner und nehmen deren Aufgaben wahr. Zur effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung stehen die Rechtsformen des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zur Verfügung. Die interkommunalen Kooperationen können über § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW sowie § 2 Abs. 5 der Kreisordnung hinaus auch zwischen Aufgabenträgern abgeschlossen werden, die nicht benachbart sind."*

**Begründung:**

Es ist klar zu stellen, dass die Kommunen im Zuge einer Übertragung der EA-Aufgaben im Sinne einer "pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe" alle im Gesetz für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) diesbezüglich vorgesehenen Rechtsformen frei wählen können. Sie können sowohl mandatierende und delegierende Vereinbarungen treffen als auch Zweckverbände schließen.

**3. § 3 Gebühren und Auslagen**

wird wie folgt gefasst:

*"Die Aufgabenträger erheben für ihre Tätigkeit als Einheitliche Ansprechpartner Gebühren und Auslagen gegenüber dem Antragsteller oder dem Auskunftssuchenden."*

**Begründung:**

Mit der zutreffenden Qualifizierung der EA-Aufgaben zur "pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe" entfällt der Verweis auf das Gebührengesetz NRW, da dieses in Verbindung mit pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben nicht anwendbar ist. Weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht.

**4. § 5 Abs. 2 Sonderaufsicht und Weisungsrecht**

wird gestrichen

**Begründung:**

Mit der zutreffenden Qualifizierung der EA-Aufgaben zur "pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe" entfällt die Notwendigkeit für die im Gesetzentwurf vorgegebene Sonderaufsicht.

**5. § 6 Verordnungsermächtigung**

wird gestrichen

**Begründung:**

Durch die Verständigung der Kommunen auf eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung ist die Verordnungsermächtigung entbehrlich.

**6. § 7 Inkrafttreten**

wird wie folgt gefasst:

**"Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."**

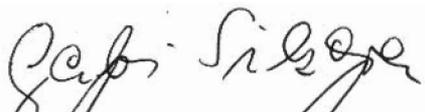
**Begründung:**

Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Regelung, dass das Gesetz erst dann in Kraft treten soll, wenn sich - von der Landesregierung festgestellt - die Kommunen auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsvereinbarungen verbindlich auf max. 18 EA verständigt haben, ist nicht sachgerecht. Durch diese Vorgabe würde ein Teil der parlamentarischen Legislativfunktion auf die Exekutive übertragen und in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in die kommunale Organisationshoheit eingegriffen. Sie wäre auch inhaltlich absurd, da sie zum einen auf die Freiwilligkeit der kommunalen Kooperation abzielen, gleichzeitig aber das quantitative Maß dieser Kooperation verbindlich vorgeben würde. Hinzu kommt, dass die Regelung auch gänzlich überflüssig wäre. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie am 23. Juni 2009 haben deutlich gemacht, dass mit Blick auf den aktuellen Stand des Kooperationsprozesses mit 25 oder weniger EA zu rechnen sei.

Hänelore Kraft



Carina Gödecke



Gabriele Sikora



Hans-Willi Körfges



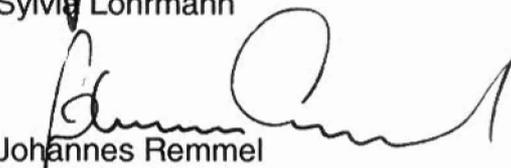
Thomas Eiskirch



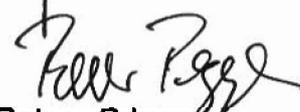
Wolfram Ruschke  
und Fraktion



Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Reiner Prigger



Horst Becker  
und Fraktion



**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**  
14. Wahlperiode

**Drucksache 14/**

*Tischvorlage Wirtschaftsausschuss  
11.11.2009*

**Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)**

- Drucksache 14/8947 -

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

An Absatz 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

*„; dabei soll die Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern nicht überschritten werden.“*

**2. Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt:**

**„§ 5**

**Mitteilungspflichten von Dienstleistungserbringern**

*(1) Sofern ein Dienstleistungserbringer ein Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt und eine Genehmigung erhalten hat, hat er diesen unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:*

*1. Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind,*

Datum des Originals: Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

*2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind.*

*(2) Die Einheitlichen Ansprechpartner sind dazu verpflichtet, die nach Absatz 1 erlangten Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.“*

**3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.**

**4. Nach § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt:**

**„§ 8  
Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage**

*Die Landesregierung kann für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, durch Rechtsverordnung die Geltung der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidungsfristen anordnen.“*

**5. Der bisherige § 7 wird zu § 9 und wie folgt geändert:**

**„§ 9  
Inkrafttreten**

*(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.*

*(2) Die Landesregierung berichtet erstmalig dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“*

**Begründung:**

Allgemeines

In Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 Eckpunkte zur Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners beschlossen. Im Vorfeld des Kabinettschlusses wurden die Eckpunkte sowohl mit den kommunalen Spitzenverbänden als auch mit den Kammern als Vertreter der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft intensiv diskutiert. Ausgehend von den verschiedenen denkbaren Modellen zur Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners hat es sich als tragfähige Kompromisslösung herausgestellt, den Einheitlichen Ansprechpartner bei den Kreisen und kreisfreien Städten anzusiedeln, jedoch ihre Anzahl aus Gründen insbesondere der Effizienz der Aufgabenwahrnehmung auf maximal 18 zu beschränken und die Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu beteiligen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben sich deutlich sichtbare Fortschritte bei der Bildung von interkommunalen Kooperationen zur Bildung der Einheitlichen Ansprechpartner gezeigt. Die bisherigen Verabredungen lassen erwarten, dass die Obergrenze von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern eingehalten wird. Deshalb ist der bisher vorgesehene Mechanismus für das Inkrafttreten verzichtbar.

Gleichwohl hält der Landtag an dem Ziel fest, dass die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner eine Obergrenze von 18 nicht überschreitet und bringt dies durch eine Ergänzung des § 1 Absatz 3 Satz 2 zum Ausdruck. Sollte dieses Ziel in der Umsetzungspraxis nicht erreicht werden, behält sich der Landtag ausdrücklich weitere gesetzliche Maßnahmen vor. In diesem Zusammenhang wird die vorgesehene Evaluation um zwei Jahre vorgezogen.

### Im Einzelnen

#### Zu 1.

Die bisher im § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfes genannte Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern wird nunmehr als Sollbestimmung im § 1 Absatz 3 Satz 2 verortet. Die Beschränkung auf die Zahl 18 ist bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung zu § 1 Absatz 3 begründet worden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die alternativ erwogene Zuständigkeit der Kammern zu einer ähnlichen Zahl von Einheitlichen Ansprechpartnern geführt hätte und dass Nordrhein-Westfalen bereits mit der Zielzahl 18 eine deutlich dezentralere Aufgabenwahrnehmung anstrebt als die Mehrheit der anderen Bundesländer.

#### Zu 2.

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 3 der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Sinn und Zweck ist es zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine bereits erteilte Genehmigung weggefallen sind oder – bei Unternehmen – durch Gründung von Tochtergesellschaften eine veränderte Situation eingetreten ist. Da die Überprüfung nur von der sachlich zuständigen Behörde vorgenommen werden kann, werden die EA ausdrücklich verpflichtet, die Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

#### Zu 3.

Redaktionelle Anpassung.

#### Zu 4.

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Auf Grundlage von § 8 kann die Landesregierung für Verfahren, in denen die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren bei Ausführung von Bundesgesetzen selbst regeln und die dem Anwendungsbereich der EG-DLRL unterfallen, durch Rechtsverordnung

den Verweis auf die Einheitliche Stelle und die Entscheidungsfrist im Sinne des Art. 13 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG richtlinienkonform ausgestalten. Alternativ müssten in den Fällen, in denen Bundesrecht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst ist, die verfahrensrechtlichen Regelungen bundesrechtlich jedoch nicht ausgestaltet wurden, formelle Landesgesetze für die o.a. Verfahrensverweise geschaffen werden.

Derzeit ist angedacht, nur solche Verfahren über die Einheitliche Stelle abzuwickeln und mit einer Entscheidungsfrist auszugestalten, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

#### **Zu 5.**

Die Gespräche und Verhandlungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften zur Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern nehmen einen positiven Verlauf, der es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass nicht mehr als 18 Einheitliche Ansprechpartner gebildet werden. Die verbindliche Koppelung des Inkrafttretens des Gesetzes an den Nachweis der Kooperationen ist deshalb nicht mehr notwendig. Das Gesetz tritt damit zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Die Auswirkungen des Gesetzes sollen bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten überprüft werden.

---

Helmut Stahl

---

Dr. Gerhard Papke

---

Peter Biesenbach

---

Ralf Witzel

---

Christian Weisbrich  
und Fraktion

---

Dietmar Brockes  
und Fraktion